

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 20.12.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen.

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, soweit im Einzelnen gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet unter www.schorndorf.de. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.

Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Stadtverwaltung Schorndorf, Fachbereich Kommunales, Geschäftsstelle Gemeinderat, Rathaus Marktplatz 1, 73614 Schorndorf von jedermann während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zugestellt. Alternativ ist unter Angabe der E-Mail-Adresse eine kostenlose elektronische Übermittlung möglich.

- (2) In „Schorndorf Aktuell“ wird auf die Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben im Internet hingewiesen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen in „Schorndorf Aktuell“ und ergänzend dazu durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt in diesem Fall der Erscheinungstag von „Schorndorf Aktuell“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 18. März 1971 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 22.05.2023
Bernd Hornikel
Oberbürgermeister